

Siebte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO)

Vom 14. Dezember 2022

Der Senat der Universität Potsdam hat gemäß § 5 Abs. 1 sowie § 64 Abs. 2 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vom 28. April 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 18]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2020 (GVBl. I/20, [Nr. 26]), in Verbindung mit 14 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467), am 14. Dezember 2022 folgende Änderungssatzung erlassen:¹

Artikel 1

Die Grundordnung der Universität Potsdam vom 17. Dezember 2009 (AmBek. UP Nr. 4/2010 S. 60), zuletzt geändert durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Potsdam (GrundO) vom 21. Oktober 2021 (AmBek. UP Nr. 13/2022 S. 467), wird wie folgt geändert:

1. Art. 9 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gremien tagen in Präsenz. In begründeten und zu dokumentierenden Ausnahmefällen dürfen Gremiensitzungen auch ausschließlich als Videokonferenz stattfinden. Die Entscheidung darüber trifft die oder der Vorsitzende. Die Mitglieder sind spätestens zwei Tage vor Beginn der Sitzung darüber zu informieren. Auf die Durchführung der Sitzung als Videokonferenz soll mit der Einladung hingewiesen werden. Der Hochschulöffentlichkeit nach Art. 10 ist die Teilnahme in geeigneter Weise zu ermöglichen. Bei nicht geheimen Beschlussfassungen in Videokonferenzen kann die Stimme durch Handzeichen oder per Tool der verwendeten Videotechnik abgegeben werden. Werden während der Sitzung Vorbehalte gegen einzelne Abstimmungen geltend gemacht oder ist eine Abstimmung aus technischen Gründen nicht möglich, erfolgt die Abstimmung im Umlaufverfahren oder in anderer geeigneter Weise. Bei geheimen Abstimmungen oder Wahlen ist die Stimmabgabe per Tool der Videotechnik nicht zulässig.“

2. Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt gefasst:

„(3) Gremien sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Senat ist beschlussfähig, wenn zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. In begründeten Aus-

nahmefällen kann die oder der Vorsitzende entscheiden, dass auch ein Mitglied, welches ihr oder ihm rechtzeitig angezeigt hat, dass eine Teilnahme an der Sitzung nicht möglich ist, als anwesend gilt, sofern eine Zuschaltung mit Hilfe von technischen Einrichtungen zur Bild- und Tonübertragung (Videokonferenz) erfolgen kann. Ein begründeter Ausnahmefall liegt insbesondere vor, wenn aus vom Mitglied nicht zu vertretenden Gründen eine Teilnahme an der Sitzung unmöglich oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder Aufwänden verbunden wäre. Es dürfen höchstens 20 vom Hundert der Mitglieder eines Gremiums per Videokonferenz zugeschaltet werden. Umfasst ein Gremium weniger als 10 Mitglieder, dürfen höchstens 2 Mitglieder zugeschaltet werden.“

3. Die bisherigen Absätze 3 bis 10 werden die Absätze 4 bis 11.

Artikel 2

(1) Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam in Kraft.

(2) Der Präsident der Universität Potsdam wird beauftragt, die Grundordnung in der Fassung der Änderungssatzung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Potsdam veröffentlichen zu lassen.

¹ Genehmigt durch das MWFK mit Schreiben vom 21. April 2023.